



Verordnung
zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung

Aufgrund des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 348) sowie der §§ 1, 55 und 59 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), jeweils zuletzt geändert durch das Nds. Euro Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S.701),

hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Verordnung beschlossen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ganzjährig für die Ortsteile Burhave einschließlich Fedderwardersiel, Burhaversiel, Kleinfedderwarden und Langwarden, Tossens einschließlich Ruhwarden sowie Eckwarden einschließlich Eckwarderhörne.

§ 2
Ruhezeiten und untersagte Störungen

- (1) In dem in § 1 festgesetzten Geltungsbereich werden in dem Zeitraum vom 16.04. – 15.10. eines jeden Jahres folgende Ruhezeiten festgesetzt:

Nachtruhe:	22.00 Uhr – 07.00 Uhr
Mittagsruhe:	12.30 Uhr – 14.30 Uhr

Während der Ruhezeiten ist jeder unzulässige Lärm untersagt.

- (2) Haus- und Gartenarbeiten verbunden mit ruhestörendem Lärm wie Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln etc., Betrieb von Gartenmaschinen und -geräten, Hämmern, Sägen, Schleifen sowie Bau- und Baunebenarbeiten in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe dürfen nur werktags und außerhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden.

Rasenmäher dürfen nur werktags außerhalb der Mittagsruhezeit betrieben werden; im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

- (3) Im Freien ist jeder ruhestörende Lärm wie lautes Singen, Musizieren, Rufen, Schreien, Johlen und jede sonstige Beeinträchtigung der Ruhe verboten. Das gilt auch für Lärm, der aus geschlossenen Räumen ins Freie dringt.
- (4) Akustische Geräte jeder Art (z.B. Musik- und Signalinstrumente, Radio-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) dürfen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in Fremdenverkehrseinrichtungen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Das gilt nicht für Maßnahmen des Aufsichtspersonals sowie für die Verrichtung hoheitlicher Aufgaben und für die von der Kur- und Touristik GmbH veranstalteten Konzerte und genehmigten Veranstaltungen.

- (5) Tiere sind so zu verwahren und zu halten, dass niemand durch unzulässigen Lärm belästigt wird. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den Orten durch Tiere nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Hunde sind vom 16.04. – 15.10. eines jeden Jahres auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an der Leine zu führen. Bissige Hunde müssen einen bissicheren Maulkorb tragen. Der Tierhalter oder dessen Beauftragter hat dafür zu sorgen, dass andere Personen oder Tiere nicht gefährdet werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Verbote nach § 2 gelten nicht für von der Gemeinde Butjadingen geförderte oder anderweitig genehmigte Veranstaltungen sowie nicht für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit.
- (2) Im Übrigen können auf Antrag im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten nach § 2 durch die Gemeinde zugelassen werden, wenn Belange des Erholungsgebietes dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

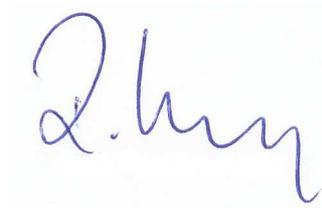
Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

§ 6
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 61 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes spätestens 30 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Butjadingen, 12.12.2001

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Blumenberg', is written over a light blue rectangular background.

Rolf Blumenberg